

Inhalt:

1. Schüler-AGs von Sportvereinen sind ein Zweckbetrieb
2. Vorstandsmitglieder sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
3. Zuständig für die Abberufung des Vorstands ist das Bestellorgan
4. Aufteilbarkeit von gemischt veranlassten Aufwendungen bei einem gemeinnützigen Verein

1. Schüler-AGs von Sportvereinen sind ein Zweckbetrieb**Schüler-AGs von Sportvereinen können ein Zweckbetrieb sein – so die OFD Frankfurt.**

Das Durchführen von Sportunterricht durch Sportvereine in Schulen ist eine sportliche Veranstaltung nach § 67a Abgabenordnung. Das gilt sowohl, wenn die Sportvereine ihre Sportangebote unmittelbar gegenüber den Schülerinnen und Schülern anbieten, als auch, wenn die Sportvereine Vereinbarungen mit den Schulen treffen und mit der Durchführung des Sportunterrichts in das Betreuungsangebot der jeweiligen Schule eingebunden sind.

Entsprechend fallen Einnahmen aus solchen Sportangeboten in den steuerbegünstigten Zweckbetrieb.

OFD Frankfurt, Schreiben vom 9.12.2024, S 0186a A - 00013-0357 - St 53

2. Vorstandsmitglieder sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Das Sozialgericht (SG) Berlin bestätigt die herrschende Rechtsprechung, nach der Vorstandsmitglieder eines Vereins regelmäßig sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sind.

Das SG nennt als ausschlaggebende Kriterien:

- Der Vorstand ist im Rahmen der organschaftlichen Struktur weisungsabhängig, weil er nach Vereinsrecht den Weisungen der Mitgliederversammlung unterliegt.
- Eine Weisungsbindung besteht auch, weil er als Mitglied eines mehrgliedrigen Vorstandes von diesen Weisungen erhalten kann. Er ist deswegen nicht vergleichbar einem GmbH-Geschäftsführer im "eigenen" Unternehmen, sondern fremdbestimmt tätig.

- Dabei kommt es nicht darauf an, dass Vorstand und Mitgliederversammlung von diesem Weisungsrecht tatsächlich keinen Gebrauch machen.
- Dass Satzung und BGB eine ehrenamtliche Tätigkeit unterlegen, spielt keine Rolle, wenn tatsächlich eine Vergütung bezahlt wird, die über einen bloßen Aufwandsersatz hinausgeht.

Etwas anderes könnte nur gelten, wenn ein Vorstandsmitglied rein repräsentative Aufgaben hat und nicht weiter in die Organisationsstruktur des Vereins eingliedert ist.

SG Berlin, Urteil vom 14.02.2025, S 221 BA 18/23

3. Zuständig für die Abberufung des Vorstands ist das Bestellorgan

Ergibt sich aus der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes, ist das Vereinsorgan für die Abberufung des Vorstands zuständig, das ihn bestellt (wählt). In der Regel ist das die Mitgliederversammlung.

Das entschied das Landgericht (LG)Essen im Fall eines selbstständigen gewerkschaftlichen Landesverband in der Rechtsform eines Vereins. Die Satzung räumte dem Landesvorstand das Recht ein, Mitglieder kommissarisch zu bestellen, wenn ein Vorstandsmitglied zwischen den turnusmäßigen Gewerkschaftstagen ausscheidet. Nach Streitigkeiten im Vorstand schloss dieser ein Mitglied aus. Das klagte auf Nichtigkeit des entsprechenden Beschlusses und bekam vor dem LG Recht.

Nach Auffassung des LG lagen die Voraussetzungen für eine wirksame Abberufung nicht vor, weil der Beschluss durch ein nicht zuständiges Organ gefasst wurde. Laut Satzung wählt der Gewerkschaftstag (Mitgliederversammlung) die Mitglieder des Landesvorstandes. Eine ausdrückliche Regelung dazu, wer für die Abberufung und Abwahl der Vorstandsmitglieder zuständig ist, enthielt die Satzung nicht.

Mangels abweichender Regelung in der Satzung richtet sich die Zuständigkeit des zur Abberufung berechtigten Organs nach den allgemeinen Regelungen der §§ 21 ff. BGB. Zuständig für den Widerruf der Bestellung ist danach grundsätzlich das Bestellungsorgan (i.d.R. die Mitgliederversammlung).

Dass der Vorstand im Wege der Selbstergänzung (kommissarische Berufung) Mitglieder bestellen kann, bedeutet nicht, dass er auch für die Abberufung zuständig ist. Die Abberufung eines Landesvorstandsmitglieds übertrug die Satzung nämlich nicht dem Vorstand. Deswegen war die Mitgliederversammlung zuständig.

Landgericht Essen, Urteil vom 31.01.2025, 2 O 234/23

4. Aufteilbarkeit von gemischt veranlassten Aufwendungen bei einem gemeinnützigen Verein

Das Finanzgericht (FG) Hamburg beschäftigt sich mit der Aufteilung von gemischt veranlassten Kosten in gemeinnützigen Einrichtungen (Urteil vom 5.12.2024, 5 K 125/23).

Der Fall betraf einen Sportverein, der eine Schwimm- und eine Tennishalle betrieb. Die Nutzung der Hallen erfolgt im ideellen Bereich (Eigennutzung), im Zweckbetrieb (Vermietung mit Trainer bzw. an Mitglieder) und im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Vermietung an Dritte).

Zur Ermittlung der jeweiligen tatsächlichen Nutzungszeiten der Hallen legte der Verein die tatsächlichen Nutzungszeiten zweier Jahre zugrunde. Daraus errechnete er eine durchschnittliche Quote für die Aufteilung der Betriebskosten und der Abschreibungen auf die steuerlichen Bereiche.

Strittig war die Zuordnung der Leerstandzeiten. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Leerstandszeiten seien nicht allein dem ideellen Bereich zuzuordnen. Die Berücksichtigung einer anteiligen gewerblichen Mitveranlassung sei nur möglich, wenn objektivierbare zeitliche Abgrenzungsmerkmale vorhanden seien, um diese dem ideellen Bereich einerseits und dem wirtschaftlichen Bereich andererseits zuzuordnen. Für die Kosten des Leerstandes war das nicht der Fall, so dass nur der primären Veranlassungszusammenhang berücksichtigt werden könne.

Grundsätzliche Aufteilung der Kosten

Grundsätzlich dürfen – so das FG – einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur die Einnahmen und Ausgaben zugerechnet werden, die durch Tätigkeit des Geschäftsbetriebs veranlasst ist (primären Veranlassungszusammenhang). Nicht abgezogen werden dürfen dagegen Kosten, die auch ohne den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstanden wären.

Im gemeinnützigen Sektor kann das zu einer unangemessenen Kostenzuordnung führen, weil viele Anlagen und Gebäude für den ideellen Bereich vorgehalten werden und nur nebenher – zur Erzielung zusätzlicher Einnahmen – im wirtschaftlichen Bereich genutzt werden. Damit käme es zu einer Überbesteuerung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, weil ein anteiliger Kostenabzug nicht möglich wäre, bzw. nur die Kosten abzugsfähig wären, die direkt durch die wirtschaftliche Nutzung entstehen.

Die Rechtsprechung hat deswegen das strenge Aufteilungsverbot revidiert. Die Aufwendungen sind danach nur dann insgesamt nicht abziehbar, wenn die ideellen und gewerblichen Beweggründe für die Aufwendungen mangels objektivierbarer Abgrenzungskriterien untrennbar ineinander verwoben sind (BFH, Urteil vom 15.01.2015, I R 48/13).

Die Finanzverwaltung hat diese Rechtsauffassung übernommen (AEAO zu § 64 Abs. 1 AO, Nr. 4 bis 6). Danach gelten folgenden Grundsätze:

- Bei der Ermittlung des Gewinns aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden zunächst die Betriebsausgaben berücksichtigt, die durch den Betrieb selbst veranlasst

sind. Das sind Ausgaben, die dem Betrieb unmittelbar zuzuordnen sind, weil sie ohne den Betrieb nicht oder zumindest nicht in dieser Höhe angefallen wären.

- Gemischt veranlasste Kosten, die sowohl durch die steuerfreie als auch durch die steuerpflichtige Tätigkeit veranlasst sind, sind grundsätzlich nicht als Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs abzugsfähig, wenn sie ihren primären Anlass im steuerfreien Bereich haben.
- Unabhängig von der primären Veranlassung ist ein anteiliger Betriebsausgabenabzug von gemischt veranlassten Aufwendungen (einschließlich Abschreibungen) zulässig, wenn ein objektiver Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen besteht. Ein solcher Maßstab können insbesondere die Nutzungszeiten sein.

Keine Einbeziehung der Leerstandszeiten

Nach diesen Maßstäben bewertet das FG auch die Behandlung der Leerstandszeiten bei den Sporthallen. Aufteilungsmaßstab ist regelmäßig die tatsächliche Nutzungszeit ohne Einbeziehung von Leerstandszeiten.

Anders als das Finanzamt sah das FG hier keine untrennbare Verflechtung von ideellem und wirtschaftlichem Bereich. Aufgeteilt werden insgesamt die Aufwendungen für die Tennis- und die Schwimmhalle. Sie sind sowohl durch den ideellen Bereich als auch durch den Zweckbetrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb veranlasst.

Eine Aufteilung nach Zeitanteilen ist hier nach Auffassung des FG sachgerecht und auch möglich. Eine noch genauere Trennung ist dagegen nicht erforderlich.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl